



# Nachtrag Nr. 6 zum Versicherungsschein Profi-Schutz Haftpflicht-Versicherung

0A/1 46244036355 15 061949

Firma  
abalin GmbH  
Inh. Rudolf Weidner  
Otto-Hue-Str. 35  
59174 Kamen

**Es betreut Sie:**  
O. Pöpsel / F. Kohlmann  
Freiherr-vom-Stein-Str. 35  
59368 Werne  
Tel.: (02389) 52730  
Fax.: (02389) 527322

**AXA Versicherung AG**  
Bereich Firmenkunden Mitte  
Postanschrift: 51171 Köln

Versicherungs-Nr.: 46244036355/9M ← bitte stets angeben

Telefon: 0221 148-52014  
FIBA-Region-West@axa.de  
Schadenservice Tel: 0800 292 0333  
Helaba Düsseldorf BIC WELADEDXXX  
IBAN DE04 3005 0000 0000 4441 66

✳ Änderungsbeginn: 21.09.2018, 12 Uhr  
Versicherungsablauf: 21.09.2023, 12 Uhr  
Zahlweise: monatlich  
Ausstellungstag: 15.10.2018

Jahres-  
Beitrag EUR

✳ **Profi-Schutz für Dienstleister und freie Berufe  
Betriebs- und Berufshaftpflicht**

Versichert:

- Betrieb für Schädlingsbekämpfung mit  
1.000.000 EUR Umsatz  
Der Mindestbeitrag beläuft sich auf 1.469,70 EUR.

3.295,07

Versicherungssummen je Schadenereignis in EUR:  
- pauschal für Personen-, Sach-, Vermögensschäden 10.000.000  
höchstens jedoch das 3-fache pro Versicherungsjahr  
(für Schäden durch Umwelteinwirkung das 1-fache)

Zusätzlich vereinbart:

- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Ansprüche aus der Nutzung von Internet-Technologien, gemäß der dem Vertrag zugrundeliegenden "Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung für die Nutzer von Internet-Technologien".

Insoweit beträgt - unter Anrechnung auf die zur Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung vereinbarte(n) Versicherungssumme(n) - die Höchstersatzleistung des Versicherers je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres

3.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach-,  
Vermögensschäden

Gesamtjahresbeitrag ohne Steuer

3.295,07

Monatsbeitrag inkl. Versicherungsteuer

343,10

# Nachtrag Nr. 6 zum Versicherungsschein Profi-Schutz Haftpflicht-Versicherung

Versicherungs-Nr. 46244036355/9M

Seite 2

## Vertragsgrundlagen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag, den gesetzlichen Bestimmungen sowie den nachstehenden Vertragsbedingungen und Klauseln, die Vertragsbestandteil sind:

- Vertragsinformationen
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)
- Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung)
- Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung
  - Profi-Schutz für Handel, Handwerk, Dienstleister und freie Berufe -
- Zusatzbedingungen zur Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung für die Nutzer von Internet-Technologien
- Zusatzbedingungen für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung von Dienstleistungsbetrieben
- Informationen zur Verwendung Ihrer Daten

Wenn die Versicherungsbedingungen für Ihre Mitteilungen an uns die Schriftform vorsehen, können Sie uns alle Mitteilungen auch in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) senden.

Besondere Vereinbarungen/Hinweise:

- Hiergegen erlischt der bisherige Vertragsinhalt. Er wird durch den beigefügten neuen Vertragsinhalt ersetzt.

Intern: 1.20.214(09.17) 1.20.332(05.09) 1.20.413(09.15) 1.20.424(01.08)  
1.20.371(09.15) 0.99.925 1.92.509

## Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. per Brief, Fax, oder E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten hat. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: AXA Versicherung AG, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln, Postanschrift: 51171 Köln.

Sofern der Versicherungsnehmer einen Versicherungsbeginn beantragt, der vor dem Ablauf der Widerrufsfrist liegt, erklärt er sich damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf dieser Frist beginnt und der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) - abweichend von der gesetzlichen Regelung - vor Ablauf der Frist fällig, d.h. unverzüglich zu zahlen ist.

# Nachtrag Nr. 6 zum Versicherungsschein Profi-Schutz Haftpflicht-Versicherung

Versicherungs-Nr. 46244036355/9M

Seite 3

## Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und die AXA Versicherung AG erstattet dem Versicherungsnehmer den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf die AXA Versicherung AG in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich je nach Zahlweise wie folgt berechnet.

Anzahl  der Tage, an denen Versicherungsschutz  bestanden hat,	multipliziert mit	1/360 des im Antrag ausgewiesenen Jahresbeitrags
		1/180 des im Antrag ausgewiesenen Halbjahresbeitrags
		1/90 des im Antrag ausgewiesenen Vierteljahresbeitrags
		1/30 des im Antrag ausgewiesenen Monatsbeitrags

Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Hat der Versicherungsnehmer das Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, ist er auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

### Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers sowohl von ihm als auch von der AXA Versicherung AG vollständig erfüllt ist, bevor der Versicherungsnehmer das Widerrufsrecht ausgeübt hat.

### Ende der Widerrufsbelehrung



ppa. H. Lill

# Nachtrag Nr. 6 zum Versicherungsschein Profi-Schutz Haftpflicht-Versicherung

Versicherungs-Nr. 46244036355/9M

Seite 4

## Komfort-Klausel Haftpflichtversicherung

Ergänzend und teilweise abweichend zu den in diesem Vertrag dokumentierten Vertragsbestimmungen gelten nachstehende besondere Regelungen.

### **Innovations- und Besserstellungsklausel**

Verbessern sich die in den Bedingungen beschriebenen Leistungen für neu bei dem Versicherer abgeschlossene Verträge, so kann der Versicherungsnehmer die Schadenregulierung nach den besseren Leistungen verlangen. Dies gilt nicht, soweit ihm eine Umstellung mit oder ohne Beitragszuschlag angeboten wurde.  
Die Beweislast für die Besserstellung liegt beim Versicherungsnehmer.

Sofern der Versicherungsnehmer im Schadenfall nachweist, dass die Vertragsbedingungen des Vorvertrages beim selben oder einem anderen Versicherer für den Versicherungsnehmer besser/vorteilhafter sind, wird der Versicherer nach den Bedingungen des Vorvertrages regulieren.

Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die entsprechenden Vertragsunterlagen des Vorvertrages zur Verfügung zu stellen. Die Entschädigungsdifferenz ist auf einen Betrag von 500.000 Euro begrenzt.  
Diese Regelung gilt maximal für 5 Jahre ab Vertragsabschluss und längstens bis zu einer Aktualisierung der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.

Sie gilt nicht für Tatbestände, die gegen tariflichen Mehrbeitrag bei AXA hätten versichert werden können oder die gemäß Tarif anfragepflichtig sind oder für Tatbestände, für die bei AXA ein Zeichnungsverbot besteht. Ebenso gilt dies nicht für Deckungen auf Basis des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und Haftpflicht-Personendeckungen bei Schäden durch Asbest.

### **Verzicht auf Kündigung anlässlich des ersten Versicherungsfalles**

Der Versicherer verzichtet auf sein Recht, den Versicherungsvertrag anlässlich des ersten Versicherungsfalles zu kündigen.

Dies gilt nicht für Fälle, in denen der Versicherer ein Recht zur Kündigung gemäß Versicherungsvertragsgesetz (VVG) hat aufgrund von Obliegenheitsverletzung, Gefahrerhöhung, Anzeigepflichtverletzung oder bei grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten Sach-Schäden sowie, wenn dem Versicherer ein besonderes Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß §§ 314, 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vorliegt oder der Versicherungsnehmer im Schadenfall arglistig getäuscht hat.

Der Versicherer hat das Recht, nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles die Prämie anzupassen oder eine Selbstbeteiligung festzusetzen. Die Prämienenerhöhung darf nicht mehr als 100 % des bisherigen Beitrages betragen, maximal aber 50 % des auslösenden Schadens. Die Selbstbeteiligung darf die Höhe des Jahresbeitrages vor der Anpassung nicht überschreiten.

Die Mitteilung über die Anpassung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein. Bei Erhöhung der Prämie oder Festlegung einer Selbstbeteiligung kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen.